

Allgemeine Geschäftsbedingungen der *360 clean & more*

Art. 1 Einleitung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen 360 business gmbh (nachfolgend *360 clean & more* genannt) und dem Auftraggeber. Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Auftraggeber diese Bedingungen. Besondere Abmachungen werden schriftlich bestätigt.

Art. 2 Leistungserbringung

360 clean & more verpflichtet sich zur Ausführung der im Vertrag spezifizierten Dienstleistungen unter ihrer Verantwortung. Dazu werden die erforderlichen Arbeitskräfte und das entsprechende Kontrollpersonal eingesetzt.

360 clean & more stellt seinem Personal geeignete und einheitliche Arbeitskleider mit Firmenkennung zur Verfügung. Für die Arbeitskleider besteht eine Tragepflicht.

360 clean & more stellt einen Objektverantwortlichen, welche dem Auftraggeber namentlich bekannt ist. Der Auftraggeber bestimmt eine Person als direkten Ansprechpartner.

Die zu erbringenden Dienstleistungen sind während den mit dem Auftraggeber abgesprochenen und festgelegten Zeiten zu leisten. Der Zugang zu den Örtlichkeiten ist für die Mitarbeitenden des Auftragnehmers zu den vereinbarten Zeiten zu gewährleisten. Entstehende Wartezeiten aufgrund verschlossener Zugänge werden als Regiestunden verrechnet.

Art. 3 Infrastruktur

360 clean & more stellt die zur Erbringung der Dienstleistung benötigten Reinigungsmittel. Die Kosten sind im Pauschalpreis inbegriffen. Die Reinigungsmittel werden nach dem Grundsatz der geringst möglichen Belastung der Umwelt ausgewählt und dosiert.

Das notwendige Verbrauchsmaterial wie WC-Papier, Handseifen, Papierhandtücher, Plastiksäcke etc. werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber stellt zudem das zur Arbeitsführung erforderliche Wasser, den elektrischen Strom und die zur Organisation und Lagerung erforderlichen Räume beleuchtet, gelüftet und geheizt unentgeltlich zur Verfügung. Das Personal von *360 clean & more* darf die Personalgarderoben des Auftraggebers unentgeltlich benutzen.

Der Auftraggeber übergibt *360 clean & more* die erforderlichen Schlüssel/Badges gegen Quittung und kostenlos.

Art. 4 Personal

360 clean & more verpflichtet sich zu einer sozialen Personalpolitik unter Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge sowie zur vollständigen Abgeltung aller Sozialkosten und Sozialversicherer und Behörden.

Es ist dem Personal *360 clean & more* verboten, Kinder und andere Familienmitglieder sowie nicht durch *360 clean & more* angestellte Personen in die Räumlichkeiten des Auftraggebers mitzunehmen. Während der Arbeit besteht für die Mitarbeiter ein Alkohol- und Rauchverbot. Ebenso ist jegliche Benutzung von Betriebseinrichtungen wie Telefonanlagen, Kopierer, Fax, Wasserspender etc. untersagt.

Den Mitarbeitern der *360 clean & more* ist es absolut untersagt, Gegenstände jeglicher Art, welche dem Auftraggeber gehören, mitzunehmen. Ein solches Delikt wird vom Auftragnehmer nicht toleriert. Bei einem Verdacht des Auftragnehmers ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

360 clean & more und seine Mitarbeiter sind hinsichtlich aller Wahrnehmungen innerhalb des Betriebes des Auftraggebers zum Schweigen verpflichtet. Jede Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts-, oder Betriebsgeheimnisses führen könnte, ist untersagt.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, während der Vertragsdauer gegenseitig kein Personal abzuwerben.

Art. 5 Auftragserfüllung / Abnahme der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens aber bis 18.00 Uhr des folgenden Tages, begründete Einwendungen erhebt. Begründete Mängel werden rasch möglichst, in der Regel innerhalb von 24 Stunden, behoben.

Art. 6 Qualität

Die regelmäßige Kontrolle der Leistungserbringung ist Sache der Objektverantwortlichen. Gemeinsame Qualitätskontrollen werden nach Absprache mit dem Auftraggeber periodisch durchgeführt. Von allen Kontrollen werden Qualitätsaufzeichnungen erstellt und gegenseitig unterzeichnet. Bei festgestellten Qualitätsmängeln werden Korrektur Maßnahmen unverzüglich eingeleitet.

Art. 7 Vertragsdauer, Kündigungsfrist

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist jeweils per Monatsende gekündigt werden. Im Bereich der Unterhaltsreinigung in Privathaushalten kann die Kündigungsfrist auf 14 Tage jeweils per Ende der Woche verkürzt werden.

Art. 8 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zu Beginn eines Kalendermonats. Die Rechnungen sind zahlbar rein netto innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Auftraggeber erhebt einen Zuschlag von Fr. 20.00 auf Mahnungen.

Art. 9 Preisänderungen

9.1 Preisbasis

Die Preise basieren zu 80%, auf den aktuellen Lohn- und Lohnnebenkosten gemäß allgemeinverbindlichem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Reinigungsgewerbe und zu 20 % auf übrigen Betriebs-/ und Materialkosten.

9.2 Teuerungsbedingte Preisanpassungen

Ändern sich diese Kosten nach Ablauf des ersten Vertragsjahres, so ist *360 clean & more* berechtigt, die Preise jeweils per 1. Januar nach folgendem Schlüssel anzupassen:

- a) Prozentuale Erhöhung der Lohn- und Lohnnebenkosten gemäß allgemeinverbindlichem GAV sowie der gesetzlichen Sozialleistungen des kommenden Jahres X 0.8
- b) Prozentuale Änderung des Landesindex des Konsumentenpreise zwischen September des laufenden Jahres und September des Vorjahres X 0.2

Beispiel:

Erhöhung des lohngebundenen Kosten	$2.5\% \times 0.8 =$	2.0%
Erhöhung Landesindex	$2.0\% \times 0.2 =$	0.4%
Total Preisanpassung		2.4%

9.3 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Pauschalpreis nicht enthalten, diese wird separat ausgewiesen und verrechnet.

9.4 Inkraftsetzung

Die Preiserhöhung tritt frühestens vier Wochen nach Mitteilung und schriftlicher Bestätigung an den Auftraggeber in Kraft.

Art. 10 Haftpflicht

Für alle anlässlich der Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen verursachte Personen- und Sachschäden ist ein Versicherungsvertrag mit einer Deckungssumme pro Schadenfall von CHF 5'000'000 abgeschlossen. *360 clean & more* haftet ausschließlich im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter während der Ausübung ihrer Arbeit verursacht wurden. Für Schäden, die von der Versicherung nicht gedeckt sind, oder die Deckungssumme übersteigen, sowie für Vermögensschäden ist jegliche Haftung wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von *360 clean & more*.

Der Auftraggeber haftet nicht für das Eigentum der Arbeitskräfte, das in den vorgesehenen Räumen aufbewahrt wird. Er haftet ferner nicht für Beschädigungen oder Diebstahl der vom Auftragnehmer eingesetzten Maschinen, Geräte und sonstigen Materialien.

Art. 11 Vertragsanpassungen

Änderungen im Arbeitsumfang, die zu einem Minderaufwand führen, müssen zwei Monate im Voraus vom Auftraggeber schriftlich angekündigt werden.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, vorbehaltlich der Preisanpassung gemäß Art. 9, bei der eine einseitige, schriftliche Mitteilung genügt.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der statutarische Geschäftssitz der 360 business gmbh, Bottighoferstrasse 1, 8280 Kreuzlingen.